

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Obernkirchen

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8.3.1978 (Nds. GVBl. S. 233) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 18. Dezember 1980 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Obernkirchen beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt. Sie besteht aus überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen und den in den Ortsteilen

Gelldorf
Krainhagen
Obernkirchen
Röhrkasten
Vehlen

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Stadtbrandmeister

Der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt erlassene "Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den "Stellvertretenden Stadtbrandmeister" vertreten.

§ 3

Ortsbrandmeister

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt erlassene "Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister Freiwilliger Feuerwehren" zu beachten. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den "Stellvertretenden Ortsbrandmeister" vertreten.

§ 4

Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten).

§ 5

Stadtkommando

1. Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und auf Anforderung in angrenzenden Städten (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Stadtkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Stadtbrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
 - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
2. Das Stadtkommando besteht aus dem Stadtbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Ortsbrandmeistern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, einem Schriftwart und einem Sicherheitsbeauftragten als Beisitzer. Das Stadtkommando kann auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters als weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen (z. B. Pressewart, Leiter der Feuerwehrmusik- bzw. Spielmannszüge usw.) für die Dauer von drei Jahren aufnehmen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte nach Anhörung der Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Beisitzer bestellt. Schriftwart und Sicherheitsbeauftragter werden vom Stadtbrandmeister nach Anhörung der Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.
3. Das Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Stadtbrandmeister hat das Stadtkommando einzuberufen, wenn der Stadtdirektor / der Verwaltungsausschuß oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefaßt. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluß zustande. Das Kommando ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

5. Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtdirektor zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

1. Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied oder als Mitglied in die Jugendabteilung eintreten will sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.
2. Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Zug- und Gruppenführern (Führern der taktischen Feuerwehreinheiten), einem Schriftwart, dem Gerätewart, dem Sicherheitsbeauftragten, einem Jugendfeuerwart und dem Feuerwehrmusik- bzw. Spielmanszugführer als Beisitzer. Schriftwart, Gerätewart, Zeugwart, Sicherheitsbeauftragter, Jugendfeuerwart und Feuerwehrmusik- bzw. Spielmanszugführer werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und bei Bestellung des Jugendfeuerwartes der Jugendgruppe für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.
3. Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando hierzu einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
4. Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie dem Stadtdirektor zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

2. Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Stadtdirektor/der Verwaltungsausschuß oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend sind.
4. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder in der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
5. Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie dem Stadtdirektor zuzuleiten.

§ 8

Aktive Mitglieder

1. Für den Einsatzdienstgeeignete Einwohner der Stadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
2. Aufnahmegesuche sind an den für den Wohnsitz zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt.
3. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat den Stadtdirektor über den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
4. Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter/Feuerwehrhelfer-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.
5. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

6. Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 9

Mitglieder der Altersabteilung

1. Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
2. Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluß des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 10

Mitglieder der Jugendabteilung

1. Geeignete Jugendliche aus der Stadt im Alter von 10 bis 16 Jahren können Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 6 Abs. 1).
2. Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 11

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt.

§ 12

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmänner (SB) und sonstige Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt ernannt werden.

§ 13

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten

im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 330 c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem vom Orts- bzw. Stadtbrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

2. Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
3. Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
4. Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Orts- und Stadtbrandmeister dem Stadtdirektor zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
5. Stellt ein Mitglied fest, daß ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 15

Verleihung von Dienstgraden

1. Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und der Vorschriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen vorgenommen werden.
2. Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrmann" vollzieht der Ortsbrandmeister auf Grund des Beschlusses des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Stadtbrandmeisters. Verleihungen vom Dienstgrad "Löschmeister" an aufwärts vollzieht der Stadtbrandmeister auf Grund des Beschlusses des Stadtkommandos.

§ 16

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Ausschluß,
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,

e) und bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus

a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,

b) mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.

2. Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Ortsbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich anzugeben.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Absatz 1 Satz 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) beschließt die Mitgliederversammlung (§8), bei den Mitgliedern in der Jugendabteilung das Ortskommando. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 NGO. Der Beschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
5. Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Absatz 1) hat der Ortsbrandmeister über den Stadtbrandmeister dem Stadtdirektor schriftlich anzuzeigen.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 17

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Obernkirchen vom 31.10.1974 außer Kraft.

Obernkirchen, den 18. Dezember 1980


Bürgermeister




Stadtdirektor

1. Satzung
zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Obernkirchen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren –Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NbrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 02.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Obernkirchen vom 18.12.1980 wird durch den folgenden § 10 a ergänzt:

§ 10 a
Kinderfeuerwehr

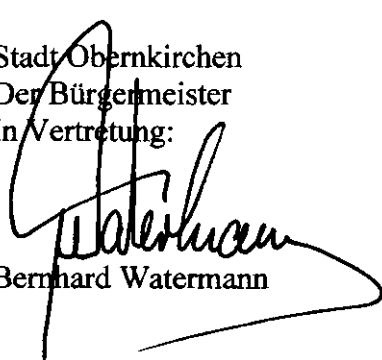
- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Obernkirchen, den 02. Juli 2008

Stadt Obernkirchen
Der Bürgermeister
In Vertretung:


Bernard Watermann



Veröffentlicht im Amtsblatt für den
Landkreis Schaumburg, Nr. 7, S. 67,
am 31.07.2008